

Drucksache

Anerkennung der Musikschule Unteres Remstal e. V. als Träger der freien Jugendhilfe			
verantwortlich: Kreisjugendamt		Drucksache 2019/014	
		27.02.2019	
<u>Beschlussfassung:</u>	Ö	11.03.2019	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Musikschule Unteres Remstal e. V. wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannt.

1. Zusammenfassung

Die Musikschule Unteres Remstal e. V. aus Waiblingen hat einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt. Zweck des Vereins ist die musikalische Förderung der Jugend und auch Erwachsener durch Musik- und Tanzunterricht. Die eingereichten Unterlagen wurden vom Kreisjugendamt geprüft und sind vollständig. Die Anerkennung der Musikschule Unteres Remstal e. V. als Träger der freien Jugendhilfe wird daher vom Kreisjugendamt befürwortet.

2. Voraussetzung der Anerkennung

Nach § 75 SGB VIII kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist, und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 Jugendbildungsgesetz müssen die Träger:

- ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in Baden-Württemberg haben und sich überwiegend an baden-württembergische Teilnehmerinnen und Teilnehmer wenden,

- im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten,
- den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen,
- den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind,
- im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen,
- über fachlich geeignete Mitarbeiter/innen verfügen,
- sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen,
- die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Entsprechend den Hinweisen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom April 2006 ist bei der Anerkennung die Bereitschaft des Trägers zu prüfen, wie er den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten angeht und wie er die persönliche Eignung seiner Beschäftigten nach § 72a SGB VIII sicherstellen will. Die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe setzt also die Bereitschaft zur Übernahme der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII, insbesondere die Bereitschaft zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen, voraus.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Direkte finanzielle Auswirkungen für den Landkreis ergeben sich aus dem Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nicht. Sollte der Träger nach der Anerkennung einen Antrag auf Fördermittel stellen, wird dieser separat geprüft.

4. Die Musikschule Unteres Remstal e. V.

4.1 Zielsetzung des Vereins

Zweck des Vereins ist die musikalische Förderung der Jugend und auch Erwachsener durch die Erteilung von Musik- und Tanzunterricht. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Musik, die Erteilung einer musikalischen Grundausbildung, die Schulung im Instrumental-, Vokal- und Ballettbereich und die Vermittlung der notwendigen theoretischen und praktischen Grundkenntnisse. Unterricht für Erwachsene kann erteilt werden, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht und dieser Unterricht nicht von anderen Einrichtungen angeboten wird.

Mitglieder der Musikschule sind neben den vier Kommunen Waiblingen, Weinstadt, Kernen im Remstal und Korb ca. 1.600 Personen im Alter von 1,5 bis 80 Jahren, die am Unterricht der Musikschule teilnehmen. Der Vorstand besteht aus den Oberbürgermeistern der Städte Waiblingen und Weinstadt und den Bürgermeistern der Gemeinde Kernen und Korb. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt. Der Vorsitz und die Reihenfolge der Stellvertretung wechseln alle zwei Jahre.

4.2 Aktivitäten des Vereins

Die Musikschule Unteres Remstal e. V. ist seit 1981 im Bereich der musikalischen Jugendförderung tätig und die Lehrkräfte unterrichten an über 40 Standorten in den Mitgliedskommunen. Neben einem breit gefächerten Unterrichtsangebot im Instrumental-, Vokal- und Ballettbereich führt die Musikschule auch Kooperationen mit Grund- und Gesamtschulen, der VHS und der Kunstschule Unteres Remstal durch. Einzel- und Gruppenunterricht sowie kostenlose Schnupperstunden sind möglich. Zweimal jährlich wird ein öffentlicher Informationstag durchgeführt. Weiterhin bietet die Musikschule eine vergünstigte Instrumentenmiete sowie Ermäßigungen bei den Unterrichtsgebühren an, zum Beispiel durch die Vorlage des Stadtpasses der Stadt Waiblingen. Das Angebot wird abgerundet durch ein breites Angebot an Ensembles für alle Altersgruppen und Freizeitangebote für Eltern und Kinder.

4.3 Personal und Finanzen

Derzeit sind bei der Musikschule Unteres Remstal e. V. 44 Mitarbeitende fest angestellt. Dazu kommen 33 Mitarbeiter/innen die auf Honorarbasis angestellt oder als freie Mitarbeiter tätig sind.

Die Mitgliederversammlung hat einen Mitgliedsbeitrag festgelegt. Dieser errechnet sich für die sonstigen Mitglieder aus dem Umlagebetrag der Gemeinde Korb des Vorjahres. Die Städte Waiblingen und Weinstadt und die Gemeinde Kernen im Remstal und Korb übernehmen danach als Mitgliedsbeitrag die jeweils ungedeckten Aufwendungen. Die durch Unterrichtsgebühren, Zuschüsse Dritter, Mitgliedsbeiträge juristischer und natürlicher Personen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Aufwendungen werden durch die Mitgliedsgemeinden anteilig nach Schülerzahlen getragen. Der Verein ist zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt.

5. Stellungnahme des Kreisjugendamtes

Die Musikschule Unteres Remstal e. V. hat alle notwendigen Unterlagen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eingereicht. Der Verein ist seit 06.07.1981 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und es liegt ein Bescheid des Finanzamts Waiblingen über die Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer vor, da der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen, kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dient.

Der Verein ist seit dem Jahr 1981 kontinuierlich im Bereich der Jugendhilfe und der Jugendbildung tätig und hat gezeigt, dass er in der Lage ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe und der Jugendbildung zu leisten. Die Zusammenarbeit mit der Musikschule wird von verschiedenen Kooperationspartnern als durchweg positiv und verlässlich beschrieben.

Eine Anerkennung der Musikschule Unteres Remstal e. V. als Träger der freien Jugendhilfe wird daher vom Kreisjugendamt befürwortet.